0

Satzung

des

Geschichtsvereins Härten e.V. Kusterdingen

im Verband württ. Geschichts- und Altertumsvereine

Fassung vom 28. Februar 2003

zuletzt geändert am 17. März 2006
zuletzt geändert 29.Mai 2015
zuletzt geändert am 22. Juni 2018

Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen < Geschichtsverein Härten e.V.
Er hat seinen Sitz in der Härtengemeinde Kusterdingen und **ist** in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er stellt sich in den Dienst der Heimat durch Erforschung ihrer Geschichte, durch Pflege ihrer Überlieferung und durch Schutz und Sammlung ihrer kunst- und kulturgeschichtlichen
Vergangenheit. Die Ergebnisse der Arbeit seiner Mitglieder durch Wort, Schrift und Schau zu erschließen, betrachtet der Verein als seine vornehmste Aufgabe.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Verein und Gemeinde

§ 6 Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Der Verein erklärt sich bereit, auf Anfrage der Gemeinde Kusterdingen in kulturellen Angelegenheiten mit historischem Bezug beratend zur Seite zu stehen. Die Beratung erfolgt durch den Kulturausschuss..

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im Sinne von § 2 und § 6 mit der Heimat verbunden fühlen und zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bereit sind.
Erklärungen des Eintritts oder Austritts können jederzeit erfolgen, sie gelten für das Kalenderjahr und bedürfen der schriftlichen Form.
Über die Aufnahme sowie über den etwaigen Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet..

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Personen, die sich um die Ziele des Vereins nach § 2 besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Organe des Vereins

§ 10 Verwaltungsorgane des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kulturausschuss

Die Organe beschließen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, der alle Organe leitet.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

Mitgliederversammlung

§ 11 Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich einmal stattfinden. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vorher, unter Angabe der Beratungsgegenstände bzw. Tagesordnung im offiziellen Anzeigenblatt der Gemeinde Kusterdingen(z. Zt. <Der Gemeindebote>) bekannt zu machen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
8. die Auflösung des Vereins

Vorstand

§ 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
und mindestens 1 stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer und
mindestens 2 Beisitzern.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre gewählt.
Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, oder durch 2 Vorstandsmitglieder einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Vorsitzender

§ 13 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung , die Sitzungen des Vorstandes und die des Kulturausschusses. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, an die er gebunden ist.

Kassenführung

§ 14 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er hat die Mitgliederliste zu führen und die Beiträge einzuziehen. Er ist berechtigt, alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzulegen.

Schriftführung

§ 15 Der Schriftführer hat den Briefwechsel des Vereins und alle Einladungen zu besorgen, die Veröffentlichungen des Vereins den Mitgliedern zuzustellen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie Berichte über die sonstige Tätigkeit des Vereins in ein Vereinsbuch einzutragen.

Kulturausschuss

§ 16 Der Kulturausschuss dient der gegenseitige Bereicherung und Koordination, der in den verschiedenen Arbeitsbereichen tätigen aktiven Mitglieder. Er berät gemäß § 6 die Gemeinde in kulturellen Angelegenheiten mit historischem Bezug.

Stimmberechtigt sind

1. der Vorsitzende
2. die sonstigen Vorstandsmitglieder
3. der Gemeindearchivpfleger der Gemeinde Kusterdingen
4. die Vertreter der einzelnen Arbeitsbereiche

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme

Arbeitsbereiche

§ 17 Um eine möglichst effiziente und motivierte Arbeit der aktiven Mitglieder zu erreichen, gliedern sich diese in sachbezogene Arbeitsbereiche, die eine oder mehrere Personen umfassen können und selbständig über Arbeitsorganisation und Vertretung des Arbeitsbereichs im Kulturausschuss entscheiden können.

Satzungsänderung

§ 18 Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

Auflösung

§ 19 Durch den Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes wird der Fortbestand des Vereins nicht berührt, die ausscheidenden Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Geld- oder Sachvermögen des Vereins.
Die Auflösung des Vereins setzt einen diesbezüglichen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss voraus.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen **an die Gemeinde Kusterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zecke** im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Kusterdingen, den 28. Februar 2003
Die Satzung wurde geändert am 17. März 2006
Die Satzung wurde geändert am 29.Mai 2015
Die Satzung wurde geändert am 22. Juni 2018